

RECHTSSCHUTZ - ImRecht Landwirtschaft - RS2000.15

Versicherungsschutz wird nur für die vereinbarten und auf der Polizei angeführten Rechtsschutzbauesteine und gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Betrieb:

- 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für alle betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers (bzw. des versicherten Betriebes) stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.
- 1.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB).
- 1.3. Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB).
- 1.4. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB).
- 1.5. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).
- 1.6. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23 ARB).
- 1.7. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
- 1.8. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung (Artikel 24 ARB).
- 1.9. Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 27.1.2. ARB).
- 1.10. Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 28.1.3. ARB).
- 1.11. Förderungs-Rechtsschutz (Artikel 30 ARB).

2. Für die Dienstnehmer und die im Betrieb mittäglichen Familienmitglieder (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

- 2.1. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von betrieblich genutzten Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
- 2.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB).

3. Für die Dienstnehmer besteht weiters ein Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).

4. Für den Versicherungsnehmer (bzw. Betriebsinhaber) und die im folgenden angeführten mitversicherten Familienmitglieder:

- 4.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande oder zu Wasser sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (Pkt. 4.16.1.) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
- 4.2. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (Pkt. 4.16.1. und 4.16.2.) in ihrer Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande oder zu Wasser sowie Anhängern, die jeweils nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen geleast sind.
- 4.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB).
- 4.4. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB).
- 4.5. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB).
- 4.6. Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB).
- 4.7. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB).
- 4.8. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).
- 4.9. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23 ARB).
- 4.10. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
- 4.11. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung (Artikel 24 ARB).
- 4.12. Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 27.1.1. ARB).
- 4.13. Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 28.1.1. und Artikel 28.1.2. ARB).
- 4.14. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperverletzungen für den Privatbereich (Artikel 29.1.3.1. ARB).
- 4.15. Antistalking-Rechtsschutz (Artikel 31 ARB).
- 4.16. Mitversichert sind

- 4.16.1. in den Punkten 4.1. bis 4.4. und 4.6. bis 4.15. der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte, eingetragener Partner bzw. Lebensgefährte;
- 4.16.2. in den Punkten 4.2. bis 4.4., 4.6. bis 4.10. und 4.12. bis 4.15. darüber hinaus auch deren unter Punkt 4.16.2.1. bis 4.16.2.3. genannten Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten.

Das sind:

- 4.16.2.1. minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), - oder jene, die unter der Sachwalterschaft des Versicherungsnehmers oder seines in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten stehen.
- 4.16.2.2. diese Kinder (Punkt 4.16.2.1.) bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25.

Lebensjahres mitversichert, sofern sie in Österreich

- eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder
- eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. Landwirtschaftliche Berufsschulen) oder
- ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule), oder
- den Präsenz- bzw. Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß Punkt 4.16.2.2., sofern diese während der tatsächlichen Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Aufenthalte im Ausland im Rahmen einer der angeführten Tätigkeiten sind innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs gemäß Artikel 4 bis zu einer gesamten Dauer von einem Jahr vom Versicherungsschutz umfasst.

- 4.16.2.3. nicht geschäftsfähige Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

5. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit - ausgenommen im Rahmen des Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes für den Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB) - ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.

Darüber hinaus gilt folgender Vertragsinhalt:

Für den Fall, dass nach der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes landwirtschaftliche Fahrzeuge noch auf den Übergeber angemeldet sind, gelten im Kombinierten Rechtsschutz für Im Recht Landwirtschaft auch diese Fahrzeuge gemäß Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB als mitversichert. Dasselbe gilt für den Fall, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge bereits auf den Hofübernehmer / die Hofübernehmerin angemeldet sind, während die tatsächliche Übergabe noch nicht erfolgt ist. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz eingeleitet wird.

Eine selbständige Nebenerwerbstätigkeit gilt dann als beitragsfrei mitversichert, wenn für diese Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung im Sinne der jeweils geltenden Gewerbeordnung erforderlich ist und diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines rechtlich selbständigen Betriebes erfolgt. Neben der Landwirtschaft vorhandene Betriebe (z.B. Gastwirtschaft, Jausenstation, Beherbergungsbetrieb, Sägewerk, Mühle, etc.) sind nicht mitversichert.